

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 Abs. 3 HSchG

zur Vorlage bei der Schule; Abgabefrist: vier Wochen vor Beurlaubungszeitraum

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	

Es liegt folgender **wichtiger** Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter der Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____.

abgelehnt. Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift Schulleitung, mit Schulstempel

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern





Nach § 67 Abs. 1 HSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** (spätestens vier Wochen vor Beurlaubungszeitraum) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 HSchG besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 HSchG beurlaubt oder vom Unterricht befreit werden.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können sein:

-  Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
-  Erholungsmaßnahmen (angeordnet von Arzt oder Gesundheitsamt)
-  Religiöse Feiertage
-  Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt).
Unumgänglich dringend ist nicht der Zweck, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 181 HSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht der Verpflichtung nach § 67 HSchG nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aus besonderen Gründen (z.B. familiäre Anlässe) können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen, die unmittelbar an die Ferien angrenzen, ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien günstigere Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.